

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 3. August 1990

203. Stück

498. Verordnung: Einreihung von Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport
499. Verordnung: Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung

498. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 10. Juli 1990 über die Einreihung von Unterrichtsveranstaltungen der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 656/1987 über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

§ 1. Die nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen sind in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 656/1987 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzureihen.

§ 2. An den Pädagogischen und an den Religionspädagogischen Akademien (Lehramtsausbildungen) werden zugeordnet:

1. Den Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist: Unterrichtsveranstaltungen der Humanwissenschaften in allen Studiengängen, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik in den Studiengängen für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind, sowie Sprachheilkunde im Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen; Fachdidaktik zu Theologie an den Religionspädagogischen Akademien in allen Studiengängen.

2. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie den Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 oder 3 fallen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen der Didaktik in den Studiengängen für das Lehramt an Volksschulen und Sonderschulen und Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Schulpraktischen Ausbildung, sowie die Ergänzenden Studienveranstaltungen und Selbsterfahrungstraining, soweit die genannten Unterrichtsveranstaltungen in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind; Spezielle Didaktik für den Religionsunterricht an den Religionspädagogischen Akademien in allen Studiengängen.

3. Dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Freigegenstände, soweit sie in eine der Lehrverpflichtungsgruppen IV a oder IV, V bis VI eingestuft sind.

§ 3. An den Pädagogischen und an den Religionspädagogischen Akademien (Vorbereitungslehrgänge) werden zugeordnet:

1. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.

2. Dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen IV a, IV, V bis VI eingestuft sind.

§ 4. An den Berufspädagogischen Akademien (Lehramtsausbildungen) werden zugeordnet:

1. Den Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

Unterrichtsveranstaltungen der Humanwissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik (ausgenommen Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen), soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind.

2. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie den Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 oder 3 fallen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen der Didaktik und der schulpraktischen Ausbildung sowie Ergänzende Studienveranstaltungen, soweit die genannten Unterrichtsveranstaltungen in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind, ferner die Freigegegenstände Heimerziehung, Erwachsenenbildung und Berufspädagogische Tatsachenforschung.

3. Dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in eine der Lehrverpflichtungsgruppen IV a oder IV, V bis VI eingestuft sind.

§ 5. An den Berufspädagogischen Akademien (Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen) werden zugeordnet:

1. Den Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

Unterrichtsveranstaltungen der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik, die in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind.

2. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie den Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis:

Unterrichtsveranstaltungen, die in Lehrverpflichtungsgruppe III eingestuft sind.

§ 6. An den Akademien für Sozialarbeit werden zugeordnet:

1. Den Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

- a) Psychologie,
- b) Sozialmedizin,
- c) Rechtskunde,
- d) Theorie der Sozialarbeit,
- e) Handlungsfelder der Sozialarbeit.

2. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie den Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis (den praxisbezogenen Unterrichtsveranstaltungen):

Alle Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 und Z 3 fallen und soweit sie in

eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.

3. Dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in eine der Lehrverpflichtungsgruppen IV a oder IV, V bis VI eingestuft sind.

§ 7. An den Bundesanstalten für Leibeserziehung werden zugeordnet:

1. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.

2. Dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie in die Lehrverpflichtungsgruppen IV a, IV, V bis VI eingestuft sind.

§ 8. An den Pädagogischen und an den Religionspädagogischen Instituten werden zugeordnet:

1. Den Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist:

Fachwissenschaftliche, humanwissenschaftliche und fachdidaktische Unterrichtsveranstaltungen (Unterrichtsveranstaltungen, die dem Lehrplan oder Teilbereichen des Lehrplanes von unter § 2 Z 1 und § 4 Z 1 genannten Unterrichtsgegenständen entsprechen, oder Unterrichtsveranstaltungen, die für den Lehrer zur lehrplangemäßen Durchführung seines Unterrichtes in der Schulart, in der er unterrichtet, zwingend erforderlich sind), Allgemeine Didaktik im Lehrgang für Unterrichtspraktikanten, soweit dieser Unterrichtsgegenstand den Unterrichtswissenschaften an Pädagogischen Akademien entspricht.

2. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie den Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis:

Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 und 3 fallen, sowie Veranstaltungen der Allgemeinen Didaktik (soweit sie nicht unter Z 1 fällt) und Schulpraxis.

3. Dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Unterrichtsveranstaltungen, in denen der Lehrbeauftragte eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt, insbesondere im Rahmen von Übungsveranstaltungen.

§ 9. Die Unterrichtsveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten, deren Inhalte sich aus mehreren Bereichen von im § 1 Abs. 4 Z 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 656/1987 aufgezählten Bereichen zusammensetzen, sind in einzelne Unter-

richtsstunden auf die genannten Bereiche aufzuteilen.

§ 10. An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher werden zugeordnet:

1. Den fachtheoretischen und didaktischen Unterrichtsveranstaltungen:

Heil- und Sonderpädagogik, Deutsch (Lernhilfe), Lebende Fremdsprache (Lernhilfe), Mathematik (Lernhilfe), Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und im Lehrplan der Bildungsanstalt für Erzieher (soweit diese Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind), ferner Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen bzw. der Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik sowie der Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern in Pflichtgegenständen, Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen, soweit sie in eine der Lehrverpflichtungsgruppen I bis III eingestuft sind.

1. Dem Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit:

Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der verbindlichen Übungen „Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen“, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und im Lehrplan der Bildungsanstalt für Erzieher), ferner Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen bzw. der Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik sowie der Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu

Sondererziehern in Pflichtgegenständen, verbindlichen Übungen, Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen, soweit die in dieser Ziffer genannten Bereiche in eine der Lehrverpflichtungsgruppen IV a oder IV, V bis VI eingestuft sind.

Hawlicek

499. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. Juli 1990 über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung

Gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 332/1981 wird verordnet:

§ 1. Der Rektor der Universität Wien hat Absolventen des von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät dieser Universität durchgeführten allgemeinen Hochschullehrganges für Markt- und Meinungsforschung nach Besuch der Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer im Ausmaß von 32 Wochenstunden sowie nach Absolvierung eines vierwöchigen Praktikums und nach erfolgreicher Ablegung der mündlich-kommissionellen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte(r) Markt- und Meinungsforscher(in)“ zu verleihen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.